



Dietmanns, am 21.10.2025

Niederschrift (3. Gemeinderatssitzung am 21.10.2025)

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderats am 21.10.2025, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal der MG Großdietmanns.

Anwesende:

VP: Bürgermeister Erhart Weißenböck, Vizebürgermeisterin Melitta Schmid, geschäftsführender Gemeinderat Lukas Hinker, geschäftsführender Gemeinderat Heinrich Witura, Gemeinderat Gerhard Breinhölder, Gemeinderat Paul Eßmeister, Gemeinderat Christoph Jindra, Gemeinderat Reinhard Koppensteiner, Gemeinderat Josef Pollak, Gemeinderat Franz Schwingenschlögl, Gemeinderat Gerhard Vogler, Gemeinderat Gerhard Weißenböck

FPÖ und Unabhängige: geschäftsführender Gemeinderätin Marina Weissensteiner, Gemeinderat Markus Dorr, Gemeinderat Thomas Feiler, Gemeinderat Christian Pühr

SPÖ: Gemeinderat Franz Glaser, Gemeinderätin Vanessa Daniela Schimani

3 Zuhörer

Entschuldigt:

VP: geschäftsführender Gemeinderat Christian Kowar, Gemeinderat Thomas Winter

FPÖ und Unabhängige: /

SPÖ: geschäftsführende Gemeinderätin Denise Schröfl

Vorsitzender:

Bürgermeister Erhart Weißenböck

Schriftführerin:

AL DI Adele Strondl



TAGESORDNUNG öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2025
2. Bericht Fachaufsicht der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenland“
3. Antwortschreiben Land NÖ zu Resolution Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „Mitten in Europa und doch vergessen!“
4. Bericht Windkraftzone Projektgebiet (Gmünd – Waldenstein – Großdietmanns)
5. Bericht über die durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
6. Festsetzung der Aufgaben für die geschäftsführenden Gemeinderäte
7. Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz – Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel
8. Erweiterung des Urnenhains
9. Neuerlassung Wasserabgabenordnung
10. Neuerlassung Kanalabgabenordnung
11. Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
13. Änderung der Hundeabgabe-Verordnung
14. Änderung der Nutzungsbedingungen Klimaticket
15. Ankauf und Einrichtung des Moduls „Duale Zustellung“ der Fa. Gemdat
16. Ankauf eines Containers für Errichtung eines Bankomaten
17. Übereinkommen zur Kostentragung für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Lichtzeichenanlagen im Bahnkilometer 2,429 (Flurgasse) und im Bahnkilometer 5,305 (Eichberg)
18. Mietverträge für zwei Stellplätze des nicht öffentlichen Parkplatzes in Ehrendorf
19. Mietvertrag – Wohnung des Arzthauses in der Lainsitzstraße 8, 3950 Dietmanns
20. Verkauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 898/1, KG Wielands und Auflassung dieser Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Entwidmung als Gemeindestraße – Teilungsplan GZ 10627, KG Wielands
21. Auflassung und Übernahme von Grundstücken – Zusammenlegungsverfahren Dietmanns
22. Übernahme bzw. Auflassung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Widmung bzw. Entwidmung als Gemeindestraße, Teilungsplan GZ 10674, KG Dietmanns
23. Beschluss Annahmeerklärung – Zusicherung Fördermittel – Siedlungserweiterung Spanbichl WVA BA09 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Schreiben vom 13.08.2025
24. Vergabe Abbrucharbeiten Hörmannser Straße 42
25. Förderantrag Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“
26. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitgliedschaft 2026 „Verein Sozial Aktiv“
27. Zuwendungen für das Jahr 2025
28. Besetzung Obmann Energiegemeinschaft Großdietmanns



TAGESORDNUNG
nicht öffentlicher Teil

siehe Protokoll des nicht öffentlichen Teils dieser Gemeinderatssitzung



Eröffnung und Begrüßung

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister den

Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2025 aufzunehmen:

Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich in der Nähe der Friedenshalle in Hörmanns

Begründung:

Es wurde festgestellt, dass die Mauer des Löschteichs bereits teilweise unterschwemmt ist und die Fugen der Mauer ebenfalls teilweise stark ausgeschwemmt sind. Aufgrund dieser Schäden am Löschteich bei der Friedenshalle ist eine dringende Sanierung notwendig. Darüber hinaus ist die zeitnahe Sanierung erforderlich, um künftig höhere Kosten zu vermeiden. Daher soll die Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich bei der Friedenshalle in Hörmanns noch in dieser Sitzung beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Anschließend stellen die unabhängige und freiheitliche FPÖ-Gemeindefraktion den

Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2025 aufzunehmen:

Der Ankauf eines Containers zur Errichtung eines Bankomaten soll nicht weiterverfolgt, sondern überprüft werden.

Der Ankauf eines Containers zur Errichtung eines Bankomaten soll **nicht weiterverfolgt, sondern überprüft** werden. Stattdessen soll ein geeigneter Standort, ohne Verwendung eines Containers, gewählt werden. Dieser Standort soll so bestimmt werden, dass er bereits über eine Kundenfrequenz verfügt oder durch diese Maßnahme zusätzlich belebt wird. Zudem ist darauf zu achten, dass das Orts- und **Dorfbild gewahrt bleibt** und durch die Maßnahme keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes erfolgt.

Begründung:

Der geplante Ankauf eines Containers verursacht erhebliche Anschaffungs- und Errichtungskosten. Darüber hinaus würde die Aufstellung eines Containers das Orts- und Dorfbild beeinträchtigen und die optische Attraktivität des Dorfbereichs mindern. Es ist uns bewusst, dass auch die Prüfung und mögliche Adaptierung eines alternativen Standortes gewisse Kosten verursachen kann. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese



Tagesordnung + Eröffnung und Begrüßung

Ausgaben im Verhältnis deutlich geringer ausfallen als die Anschaffung und Errichtung eines Containers. Zudem stellt ein fixer Standort eine nachhaltigere und langfristig sinnvollere Lösung dar, die sich besser in das Ortsbild integriert.

Als mögliche Alternativen bieten sich an:

- Der Standort beim örtlichen Nahversorger: Hier besteht bereits eine Kundenfrequenz, wodurch der Bankomat stark genutzt würde. Außerdem wird der regionale Einkauf gefördert.
- Der Standort beim ortsansässigen Wirtshaus im Ortszentrum: Zentral gelegen, gut erreichbar und belebend für den Dorfkern — ohne Beeinträchtigung des Ortsbildes.
- Der Standort im Bereich der Volksschule oder des Kindergartens: Diese Plätze sind regelmäßig frequentiert, verfügen über ausreichend Infrastruktur und liegen in zentraler Lage, wodurch der Bankomat für viele Bürger leicht zugänglich wäre.

Durch die Wahl eines dieser bestehenden Standorte kann die Errichtung des Bankomaten kosteneffizienter, nachhaltiger und im Einklang mit dem Dorfbild erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dagegen, 2 Stimmen der SPÖ dagegen und 4 Stimmen der FPÖ dafür)

Als zweiter Dringlichkeitsantrag der unabhängigen und freiheitlichen FPÖ-Gemeindefraktion wird die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Die Planung des Radwegprojekts Dietmanns — Ehrendorf - Gmünd neu aufzunehmen bzw. zu überarbeiten und in Folge umzusetzen.

eingebraucht.

Begründung:

1. Fördermöglichkeiten:

- Die geschäftsführende Gemeinderätin Marina Weissensteiner nahm am 21.10.2025 am Webinar „Neuigkeiten zum KLIMAAKTIV mobil Förderprogramm“ teil.
- Für das Jahr 2025 steht ein Fördertopf von 77 Mio. € zur Verfügung und 2026 steht ein Fördertopf von 69,5 Mio. € vom Klima- und Energie-Fonds für Projekte wie den Radweg Dietmanns — Gmünd zur Verfügung. Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 27.02.2026 möglich. Es zählt das Prinzip First Come First Serve.
- Voraussetzung für ein Ansuchen um Förderung ist ein Gemeinderatsbeschluss, damit das Projekt in Planung gehen und rechtzeitig eingereicht werden kann.
- Förderungen müssen innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden. Wer zuerst einen Antrag einreicht, sichert sich die Förderung; der Topf ist begrenzt („ausgeschöpft ist ausgeschöpft“).

2. Förderarten:

- Klima- und Energie-Fonds: max. 50 % der Projektkosten bzw. €130 pro Einwohner der Marktgemeinde.
- Oder Mobilitätsmanagement in Kombination mit EU-Cofinanzierung: ebenfalls bis zu 50 % Förderung.



- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine mögliche Erweiterung der Förderung über eine Förderstelle der Landesausstellung 2028.
- Welche Förderung letztlich optimal ist, muss zeitnah geprüft werden, um die Finanzierung und Umsetzung des Radweges samt Unterführung sicherzustellen.

3. Mehrwert für die Gemeindegänger:

- **Sicherer Schulweg für Kinder und Jugendliche** - Ein sicher ausgebauter Schulweg verringert das Risiko von Unfällen, insbesondere auf der vielbefahrenen B 41.
- **Förderung nachhaltiger Mobilität** - Ein gut ausgebauter Radweg trägt zur Förderung des Radverkehrs bei und unterstützt nachhaltige Mobilität. Dadurch können Autofahrten reduziert werden, was sowohl der Umwelt als auch der Verkehrsbelastung zugutekommt.
- **Verbesserung der Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen und Sportstätten** - Verbesserung der Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen und Sportstätten — Schulen, Kindergärten und Sportstätten sollten für alle sicher und gut erreichbar sein. Ein optimierter Radweg ermöglicht es Eltern, ihre Kinder eigenständig und sicher zur Schule fahren zu lassen, was den Verkehr vor Bildungseinrichtungen reduziert und die Selbständigkeit der Kinder fördert.
- **Beitrag zur Gesundheitsförderung** - Durch die bessere Infrastruktur werden mehr Menschen — insbesondere Kinder — dazu ermutigt, das Fahrrad als tägliches Verkehrsmittel zu nutzen. Dies fördert die Bewegung und trägt zur allgemeinen Gesundheit bei.
- **Touristische und wirtschaftliche Vorteile** - Ein ausgebauter Radweg erhöht die Attraktivität der Region für Radtouristen und stärkt lokale Betriebe, die von einer besseren Anbindung profitieren. Zudem kann dies langfristig zur Standortaufwertung beitragen.
- **Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer** - Durch eine separate Radverkehrsführung wird die Gefahr von Konflikten zwischen Radfahrern und Autofahrern reduziert, wodurch die allgemeine Verkehrssicherheit steigt.

4. Vorarbeiten und Kooperationsbereitschaft:

- Es wurden bereits Gespräche mit dem Straßenmeister und mehreren betroffenen Grundstückseigentümern geführt.
- Im Webinar wurde explizit darauf hingewiesen, dass solche Projekte nur erfolgreich umgesetzt werden können, wenn alle beteiligten Parteien an einem Strang ziehen und ein gemeinsames „Wollen“ besteht.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: Stimmengleichheit der Für- und Gegenstimmen (4 Stimmen der FPÖ dafür, 4 Stimmen der VP dafür – Christoph Jindra, Reinhard Koppensteiner, Josef Pollak, Gerhard Vogler) und 1 Stimme der SPÖ dafür – Vanessa Schimani, 8 Stimmen der VP dagegen, 1 Stimme der SPÖ dagegen)

Der Tagesordnungspunkt **Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich in der Nähe der Friedenshalle in Hörmanns** wird unter Top 25 eingereiht. Die Tagesordnungspunkte Top 25 bis 28 des öffentlichen Teils und die Tagesordnungspunkte 29 bis 31 des nicht öffentlichen Teils werden nach hinten auf Top 26 bis Top 32 gereiht.



Mit den Tagesordnungspunkten, denen Dringlichkeit zugesprochen wurde, lautet die Tagesordnung daher wie folgt:

TAGESORDNUNG öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2025
2. Bericht Fachaufsicht der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenland“
3. Antwortschreiben Land NÖ zu Resolution Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaktes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „Mitten in Europa und doch vergessen!“
4. Bericht Windkraftzone Projektgebiet (Gmünd – Waldenstein – Großdietmanns)
5. Bericht über die durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
6. Festsetzung der Aufgaben für die geschäftsführenden Gemeinderäte
7. Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz – Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel
8. Erweiterung des Urnenhains
9. Neuerlassung Wasserabgabenordnung
10. Neuerlassung Kanalabgabenordnung
11. Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
13. Änderung der Hundeabgabe-Verordnung
14. Änderung der Nutzungsbedingungen Klimaticket
15. Ankauf und Einrichtung des Moduls „Duale Zustellung“ der Fa. Gemdat
16. Ankauf eines Containers für Errichtung eines Bankomaten
17. Übereinkommen zur Kostentragung für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Lichtzeichenanlagen im Bahnkilometer 2,429 (Flurgasse) und im Bahnkilometer 5,305 (Eichberg)
18. Mietverträge für zwei Stellplätze des nicht öffentlichen Parkplatzes in Ehrendorf
19. Mietvertrag – Wohnung des Arzthauses in der Lainsitzstraße 8, 3950 Dietmanns
20. Verkauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 898/1, KG Wielands und Auflassung dieser Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Entwidmung als Gemeindestraße – Teilungsplan GZ 10627, KG Wielands
21. Auflassung und Übernahme von Grundstücken – Zusammenlegungsverfahren Dietmanns
22. Übernahme bzw. Auflassung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Widmung bzw. Entwidmung als Gemeindestraße, Teilungsplan GZ 10674, KG Dietmanns
23. Beschluss Annahmeerklärung – Zusicherung Fördermittel – Siedlungserweiterung Spanbichl WVA BA09 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Schreiben vom 13.08.2025
24. Vergabe Abbrucharbeiten Hörmannser Straße 42
25. Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich in der Nähe der Friedenshalle in Hörmanns
26. Förderantrag Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“
27. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitgliedschaft 2026 „Verein Sozial Aktiv“
28. Zuwendungen für das Jahr 2025
29. Besetzung Obmann Energiegemeinschaft Großdietmanns



TAGESORDNUNG
nicht öffentlicher Teil

siehe Tagesordnung nicht öffentlicher Teil



1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2025

Bericht des Bürgermeisters:

Das Sitzungsprotokoll der 2. Gemeinderatssitzung 2025 vom 10.06.2025 wurde der FPÖ, vertreten durch die geschäftsführende Gemeinderätin Marina Weissensteiner, der VP, vertreten durch Heinrich Witura und der SPÖ, vertreten durch geschäftsführende Gemeinderätin Denise Schröfl übermittelt und geprüft. Da gegen das vorliegende Sitzungsprotokoll der 2. Gemeinderatssitzung 2025 vom 10.06.2025 keine Einwände erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



2. Bericht Fachaufsicht der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergenland“

Bericht des Bürgermeisters:

Die Abteilung Schulen und Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung führte am 17.09.2025 eine Überprüfung unserer Tagesbetreuungseinrichtung durch.

Die Gemeinde wurde mit folgenden Schreiben über das Ergebnis der Fachaufsicht informiert:

„... Am 17.09.2025 wurde im Rahmen der Fachaufsicht über Tagesbetreuungseinrichtungen gemäß § 5 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 eine Überprüfung der Einrichtung im oben genannten Standort durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt in Form eines Rasterbogens.“

Im Zuge der Fachaufsicht konnte ein sehr guter Eindruck hinsichtlich der pädagogischen und organisatorischen Arbeit sowie den Rahmenbedingungen gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Bacher ...“

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



3. Antwortschreiben Land NÖ zu Resolution Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaketes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „Mitten in Europa und doch vergessen!“

Bericht des Bürgermeisters:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 13. Juni 2025 auf die vom Gemeinderat am 31.03.2025 beschlossene Resolution betreffend „Auswirkungen des NÖ Gesundheitspaketes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „mitten in Europa und doch vergessen!“ wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Danke für Ihr Schreiben an die Niederösterreichische Landesregierung betreffend „Resolution betreffend Auswirkungen des NO Gesundheitspaketes auf die Stadt und den Bezirk Gmünd – „Mitten in Europa und doch vergessen!““ der Marktgemeinde Großdietmanns, aus der Sitzung des Gemeinderates am 31. März 2025.

Die Gesundheitsversorgung steht vor tiefgreifenden strukturellen und demografischen Herausforderungen. Der demografische Wandel – insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung – führt zu einem stetig wachsenden Bedarf an medizinischer und pflegerischer Betreuung. Gleichzeitig tragen Entwicklungen wie die fortschreitende Spezialisierung in medizinischen Berufen sowie der Trend zu Teilzeitarbeit im Gesundheitswesen dazu bei, dass der Mangel an qualifizierten Fachkräften weiter zunimmt.

Daher ist es umso wichtiger, gezielt auf regionale Gegebenheiten einzugehen und diese bei der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung besonders zu berücksichtigen.

Eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung bleibt ein zentrales Element der öffentlichen Daseinsvorsorge in Niederösterreich. Nur, wenn diese Versorgung bedarfsgerecht ausgestaltet ist, können wir die Lebensqualität der Menschen erhalten, gesundheitliche Chancengleichheit gewährleisten und die Attraktivität der Region langfristig sichern.

Unser politischer Anspruch ist es stets vorausschauend die besten Lösungen mit den klügsten Köpfen in dieser Republik zu erarbeiten. Wer, wenn nicht die Top-Mediziner und Top-Wissenschaftler in diesem Land wissen besser über die aktuellsten Entwicklungen unserer Gesellschaft Bescheid. Insgesamt über 50 Expertinnen und Experten, die selbst im und für das Gesundheitssystem tätig sind und die praktischen Herausforderungen am besten kennen, haben strukturübergreifend zusammengearbeitet und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachhaltige Lösungen entwickelt. Diese berücksichtigen regionale und soziale Unterschiede und stärken die Sicherheit für Patientinnen und Patienten.

Die Landesregierung hat sich einstimmig mit den Stimmen von VPNO, FPÖ und SPÖ zu den Empfehlungen der Expertinnen und Experten bekannt und auch im Niederösterreichischen Landtag wurde die Umsetzung der Empfehlungen mit der Zustimmung der Abgeordneten von VPNO, FPÖ, SPÖ und NEOS beschlossen. Mit dem Beschluss im NÖ Landtag am 27. März 2025 wurde der Auftrag erteilt, für den Gesundheitsplan Niederösterreich ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings auch: Große Aufgaben benötigen ausreichend Zeit. Und deshalb gilt: Veränderungen in der bisherigen Struktur werden erst dann getroffen, wenn eine neue und moderne Struktur realisiert werden konnte.

Damit wird allen Niederösterreichern und Niederösterreichern die Sicherheit gegeben, ihre gewohnten Einrichtungen so lange nutzen zu können, bis neue vergleichbare oder bessere Leistungen zur Verfügung stehen.

Im Bezirk Gmünd entsteht eine neue Gesundheitsklinik. Ein Zukunftsprojekt für das gesamte Waldviertel und Fundament für die beste lokale Gesundheitsversorgung.



Tagesordnung – öffentlicher Teil

Die Gesundheitsversorgung für die Menschen in Gmünd wird unter anderem damit gesichert. Es entsteht eine neue, moderne Gesundheitsinfrastruktur, die eine hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung für die gesamte Region garantiert.

Der demografische Wandel und die Fortschritte in der Medizin erfordern innovative Versorgungskonzepte — genau diese werden in Gmünd umgesetzt.

Beim aktuellen Klinikstandort Gmünd wird es einen fließenden Übergang zum neuen Standort der Gesundheitsklinik geben. Das Landeskrankenhaus Gmünd wird am derzeitigen Standort so lange erhalten bleiben, bis die neue Gesundheitsklinik in Betrieb ist und diese gemäß den Expertinnen und Experten des Gesundheitsplans 2040+ eine moderne Versorgung für die Menschen in der Region sicherstellt.

Die neue Gesundheitsklinik wird ein medizinischer Versorgungsschwerpunkt auf Basis ambulanter Leistungen in der Region. Dieser gezielte Ausbau verbessert die Effizienz und Qualität der medizinischen Versorgung in der gesamten Region. Moderne Diagnose- und Behandlungsräume werden für bestmögliche Therapiebedingungen direkt vor Ort sorgen. Ein 24-Stunden-Notarztstützpunkt garantiert schnelle Hilfe rund um die Uhr. Die Versorgung im Notfall in der Region Gmünd wird für jede und jeden zu jeder Tages- und Nachtzeit weiterhin gesichert sein. Es wird eine zentrale Anlaufstelle für die öffentliche medizinische Betreuung, durch ein breites Angebot an niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten, geschaffen. Erste konkrete Überlegungen zur Umsetzung, sollen der Öffentlichkeit in den nächsten Wochen vorgestellt werden.

Da die neue Gesundheitsklinik mit der Zielsetzung entwickelt wird, niedergelassene fachärztliche und therapeutische Versorgung unter einem Dach in einem völlig neuen Haus zu leisten, können Vorteile für die Patientinnen und Patienten durch die Bündelung der unterschiedlichen Gesundheitsdienstleistungen genutzt werden. Dies ermöglicht kurze Wege und einen „one-stop-shop“ der Gesundheitsversorgung in der Region.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aktuellen Klinikstandorts Gmünd gilt eine Jobgarantie durch die NÖ Landesgesundheitsagentur. In bereits mehr als 120 Einzelgesprächen der Klinikleitung, des Betriebsrates und Vertretern der Personalabteilung der NÖ LGA mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse eingegangen, um gemeinsam die Perspektiven und Möglichkeiten für die persönliche berufliche Zukunft zu erarbeiten. An dieser Stelle ist besonders zu betonen, dass es auch in Zukunft notwendig sein wird, weiteres qualifiziertes Personal für die NÖ LGA zu gewinnen. Schon jetzt gibt es dafür zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Dienstplanstabilität oder Angebote, wie etwa Kinderbetreuungseinrichtungen oder flexiblen Arbeitszeitmodellen zur bestmöglichen Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Das Krankenhausgebäude des Landeskrankenhauses Gmünd hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht. Eine Nachnutzung des Bestandsgebäudes als Gesundheitseinrichtung erscheint mittelfristig als nicht möglich. Sobald ein konkreter Umsetzungsplan zur Leistungsbündelung vorliegt, werden Gespräche mit der Gemeinde über das weitere Vorgehen mit dem Gebäude und dem Grundstück aufgenommen.

Hinsichtlich der Leistungen für Essen auf Rädern und der Essensversorgung von Schulen und Kindergärten, die aktuell vom Landeskrankenhaus Gmünd erbracht werden, besteht seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur grundsätzlich die Bereitschaft, diese weiterhin sicherzustellen. Hierfür sind mit den Abnehmern individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Mit dem Gesundheitsplan 2040+ wird Sorge dafür getragen, dass jede Niederösterreicherin und jeder Niederösterreicher zum notwendigen Zeitpunkt am passenden Ort von der richtigen Person in der geforderten Qualität behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

*Mag. Dr. Christoph Luisser
Landesrat*



Tagesordnung – öffentlicher Teil

DI Ludwig Schleritzko
Landesrat

Eva Prischl
Landesrätin

Mag. Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



4. Bericht Windkraftzone Projektgebiet (Gmünd – Waldenstein – Großdietmanns)

Bericht des Bürgermeisters:

Die Firma ImWind informierte im September 2025 den Bürgermeister, dass in den Gemeinden Gmünd, Waldenstein und Großdietmanns eine Potentialzone mit 7 Windrädern festgelegt werden soll. Die Firma führt zurzeit Gespräche mit den Grundstückseigentümern und will sich in Vertragsform Grundstücke für die Errichtung von Windkraftanlagen sichern. In weiterer Folge soll diese Potentialzone eine Widmung als Windkraftzone im Flächenwidmungsplan erhalten. Eine Umsetzung soll in den nächsten 10 Jahren erfolgen. Auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großdietmanns soll ostwärts des Kreuzberges eine Windkraftanlage mit einer Gesamtleistung von größer 50 MW errichtet werden.

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



5. Bericht über die durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Bericht des Bürgermeisters:

Am 07.202.205 fand eine Gebarungsprüfung (unvermutete Kassaprüfung) durch den Prüfungsausschuss statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Christian Puhr, bringt den darüber abgefassten Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt eine Stellungnahme dazu ab.

Der Bericht über die Gebarungseinschau liegt nun vor und ist als Beilage B5 ein wesentlicher Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



6. Festsetzung der Aufgaben für die geschäftsführenden Gemeinderäte

Bericht des Bürgermeisters:

Für die geschäftsführenden Gemeinderäte sollen folgende Aufgabengebiete festgelegt werden:

Schmid Melitta:	Bildung, Sport und Kultur
Witura Heinrich:	kommunale Infrastruktur, Gewässer und Bauhof
Hinker Lukas:	Zivilschutz, Rettungs- und Einsatzorganisationen
Kowar Christian:	Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Kirche und Friedhof
Weissensteiner Marina:	Verkehr und Tourismus
Schröfl Denise:	Gesundheit und Generationen

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgenden Aufgabengebiete der geschäftsführenden Gemeinderäte beschließen.

Schmid Melitta:	Bildung, Sport und Kultur
Witura Heinrich:	kommunale Infrastruktur, Gewässer und Bauhof
Hinker Lukas:	Zivilschutz, Rettungs- und Einsatzorganisationen
Kowar Christian:	Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Kirche und Friedhof
Weissensteiner Marina:	Verkehr und Tourismus
Schröfl Denise:	Gesundheit und Generationen

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



7. Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz – Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindeverband „**Musikschulverband Heidenreichstein**“ soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „**Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel**“ übergehen. In diesem Zuge soll auch die Satzung in einigen Punkten geändert werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 die Aufhebung der bisherigen Satzung, den Beschluss der geänderten Satzung sowie den Beschluss der Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz einstimmig befürwortet.

Die Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie die geänderte Satzung liegen nun vor und sind als Beilage B7.1 und B7.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der bisherigen Satzung, den Beschluss der geänderten Satzung sowie die nachfolgende Vereinbarung mit Wirksamkeit zum 01.01.2026 beschließen.

„Die **Marktgemeinde Großdietmanns** vereinbart mit den Gemeinden: Stadtgemeinde Gmünd, Stadtgemeinde Schrems, Stadtgemeinde Weitra, Marktgemeinde Brand-Nagelberg, Marktgemeinde Hoheneich, Marktgemeinde Kirchberg/Walde, Marktgemeinde Bad Großpertholz, Marktgemeinde Großschönau, Gemeinde Waldenstein, Gemeinde Moorbad Harbach, Marktgemeinde St. Martin, Gemeinde Unserfrau-Altweitra, Stadtgemeinde Heidenreichstein, Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang, Marktgemeinde Eggern, Marktgemeinde Eisgarn, Gemeinde Reingers, Stadtgemeinde Litschau, Gemeinde Haugschlag

den Übergang des Gemeindeverbandes „**Musikschulverband Heidenreichstein**“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „**Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel**“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „**Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel**“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Oberes Waldviertel“.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



8. Erweiterung des Urnenhains

Bericht des Bürgermeisters:

Der Urnenhain im Friedhof Dietmanns wurde sehr gut angenommen und die verfügbaren Stelenplätze gehen langsam zur Neige.

Um die Kosten so gering wie möglich zu halten und dennoch weitere Stelenplätze für eine Vergabe zur Verfügung zu haben, wurde vom zuständigen Ausschuss unter dem Vorsitz von Christian Kowar am 02.10.2025 ein Plan ausgearbeitet, der bestehende Urnen-Erdgräber, die nicht gut angenommen werden, in Stelenplätze umwandelt. Zusätzliche Stelenplätze werden an geeigneten freien Flächen im bestehenden Urnenhain geschaffen. Die notwendigen Arbeiten für zusätzlich 15 Stelen können vom Bauhof ausgeführt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde die Erweiterung des Urnenhains lt. beiliegenden Plan einstimmig befürwortet.

Der Plan zur Erweiterung des Urnenhains liegt nun vor und ist als Beilage B8 ein wesentlicher Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Erweiterung des Urnenhains laut beiliegendem Plan beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



9. Neuerlassung Wasserabgabenordnung

Bericht des Bürgermeisters:

In der Sitzung des Gemeinderates am 02. Dezember 2016 wurde die letzte Änderung der Wasserabgabenordnung beschlossen.

Im Zuge der Gebarungseinschau im Jahr 2018 wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 25.09.2018 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Folgendes mitgeteilt:
„... Der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ wurde im Zeitraum 2014-2017 kostendeckend geführt. Im Voranschlag (VA) 2018 ergibt sich ein Überschuss in der Höhe von 19.500,00 €.

Die Wassergebühren wurden vom Gemeinderat zuletzt per 2. Dezember 2016 festgelegt. Der Anteil der Bereitstellungsgebühr betrug rd. 30 % des Jahresaufwandes.

Sollte in Zukunft die Kostendeckung des Gebührenhaushaltes nicht mehr gegeben sein, wird empfohlen, vornehmlich die Bereitstellungsgebühr zu erhöhen. Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 darf der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen. Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen (§3 Abs. 2 leg.cit.), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung beizustellen hat, soll diese verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wasserzähler abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserversorgung erwachsen. ...“

Zusätzlich wurde der Wasserpreis der EVN von 1,368 € (Netto)/m³ Wasser auf 1,446 € (Netto)/m³ Wasser angehoben.

Es wurde daher eine Neuberechnung durch Herrn DI Datzinger der Abteilung WA4 im Beisein des Bürgermeisters Erhart Weißenböck, der Amtsleiterin Adele Strondl, der Kassenverwalterin Karin Lair und der Mitarbeiterin Ursula Rabl, zuständig für die Abgabenvorschreibung vorgenommen.

Aufgrund des aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes kann mit einer Anhebung

- der Bereitstellungsgebühr für die Wasserzähler von 22,00 € auf 30,00 € pro m³/h und
- der Grundgebühr für 1 m³ Wasser von 1,70 € auf 2,10 €

eine Überdeckung von 47.382,80 € im Gebührenhaushalt erzielt werden.

Für die Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von 6.260.735,00 € und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 49 612 lfm zu Grunde gelegt. Der Einheitssatz dürfte maximal 5 % der durchschnittlichen Laufmeterkosten, das sind 6,30 € betragen. Der Einheitssatz soll daher von 5,80 € auf 6,00 € angehoben werden.

Es soll daher die Wasserabgabenordnung mit

- einer Bereitstellungsgebühr für die Wasserzähler von 30,00 € pro m³/h,
- einer Grundgebühr für 1 m³ Wasser von 2,10 € und
- einem Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe von 6,00 € pro m² Berechnungsfläche

neu erlassen werden.

Die neue und alte Wasserabgabenordnung, der Betriebsfinanzierungsplan, die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einheitssatzes, die Bestätigung von Herrn DI Datzinger von der Abteilung WA4 über die Daten der Wasserversorgungsanlage, das Schreiben der EVN Wasser über die Erhöhung des Wasserpreises und das Schreiben zur



Gebarungseinschau des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung liegen vor und sind als Beilage B9.1 bis B9.6 sowie B9-12 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgende Wasserabgabenordnung beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde Großdietmanns werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.260.735,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 49.612 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten



durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,10 festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.



§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

In der darauffolgenden Diskussion war FPÖ-Gemeinderat Christian Puhr der Ansicht, dass es sinnvoller wäre, die Abgabe und die Gebühren der Wasserabgabenordnung im ersten Schritt geringer anzuheben und erst im zweiten Schritt auf die vom Bürgermeister vorgeschlagene Höhe zu erhöhen. Seitens der VP-Fraktion wurde auf die Gebarungseinschau der Abteilung Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung verwiesen. Des Weiteren verwies die VP-Fraktion darauf, dass die Gebühren und Abgaben bereits seit sehr langer Zeit nicht erhöht wurden. Sie fügte hinzu, dass die Gebühren und die Abgabe für Wasser neben Einsparungen bei Projekten und Verwaltung aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde erhöht werden müssen.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmen der FPÖ dagegen)



10. Neuerlassung Kanalabgabenordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung wurde im Jahr 2012 vom Gemeinderat beschlossen.

Im Zuge der Gebarungseinschau im Jahr 2018 wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 25.09.2018 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

RA	Einnahmen	Ausgaben	Diff. (€)
2014	714.458,54	401.709,62	312.748,92
2015	712.058,32	417.567,35	294.490,97
2016	731.054,89	408.389,42	322.665,47
2017	694.355,16	337.595,61	356.759,55
		Ergebnis	1.286.664,91

„... Für die Jahre 2014 bis 2017 ergibt sich ein Überschuss von insgesamt rd. € 1.300.000,–
Im VA 2018 ist ein Überschuss von € 296.000,00 ausgewiesen.

Anzumerken ist, dass Wertverminderungen der Anlage (Abschreibungen) in der Kameralistik nicht zum Ausdruck kommen. Der ausgewiesene Überschuss muss daher als „rechnerischer Überschuss“ bezeichnet werden, der korrekterweise noch um die Abschreibungen bereinigt werden müsste.

Außerdem wäre zu prüfen, ob alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Kanalbetrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Würde sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin ein Überschuss ergeben, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.
Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. 13260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen **und** dergleichen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. März 2012 wurde der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal mit € 12,-- festgelegt.

Es wird empfohlen eine Neuberechnung und Anhebung des Einheitssatzes durchzuführen. Da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollten die Einheitssätze künftig in kürzeren Abständen (ca., 5 Jahre) neu, berechnet bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen. ...“
Es wurde daher eine Neuberechnung durch Herrn DI Datzinger der Abteilung WA4 im Beisein des Bürgermeisters Erhart Weißenböck, der Amtsleiterin Adele Strondl, der



Kassenverwalterin Karin Lair und der Mitarbeiterin Ursula Rabl, zuständig für die Abgabenvorschreibung vorgenommen.

Aufgrund des aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes kann mit einer Anhebung

- der Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal und den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) von 2,00 € auf 2,60 € pro m² Berechnungsfläche eine Überdeckung von 206.824,12 € im Gebührenhaushalt erzielt werden.

Für die Ermittlung des Einheitssatzes des Schmutzwasserkanals wird eine Baukostensumme von 15.546.628,00 € und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 44 232 lfm zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des Einheitssatzes des Regenwasserkanals wird eine Baukostensumme von 8.254.811,00 € und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 23 548 lfm zugrunde gelegt.

Der Einheitssatz dürfte maximal 5 % der durchschnittlichen Laufmeterkosten, das sind 17,57 € beim Schmutzwasser und 17,52 € beim Regenwasser betragen. Der Einheitssatz beim Schmutzwasser soll daher von 12,00 € auf 14,00 € und beim Regenwasser von 5,00 € auf 6,00 € angehoben werden.

Es soll daher die Kanalabgabenordnung mit

- einer Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal pro m² Berechnungsfläche von 2,60 €,
- einer Kanalbenützungsgebühr für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) pro m² Berechnungsfläche von 2,60 €,
- eine Einmündungsabgabe pro m² Berechnungsfläche für den Schmutzwasserkanal von 14,00 € und
- eine Einmündungsabgabe pro m² Berechnungsfläche für den Regenwasserkanal von 6,00 €

neu erlassen werden.

Die neue und alte Kanalabgabenordnung, der Betriebsfinanzierungsplan, die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einheitssatzes, die Bestätigung von Herrn DI Datzinger von der Abteilung WA4 über die Daten der Abwasserbeseitigungsanlage, das Schreiben zur Gebarungseinschau des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung liegen vor und sind als Beilage B10.1 bis B10.5 sowie B9-12 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgende Kanalabgabenordnung

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Großdietmanns

beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde Großdietmanns werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- f) Kanaleinmündungsabgabe
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben



i) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.546.628,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 44 232 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.254.811,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 23 548 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- A. Schmutzwasserkanal
- B. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)



(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

A. Schmutzwasserkanal:	€ 2,60
B. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,60

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Großdietmanns zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

In der darauffolgenden Diskussion war FPÖ-Gemeinderat Christian Puhr der Ansicht, dass es sinnvoller wäre, die Abgaben und die Gebühren der Kanalabgabenordnung im ersten Schritt geringer anzuheben und erst im zweiten Schritt auf die vom Bürgermeister vorgeschlagene Höhe zu erhöhen. Seitens der VP-Fraktion wurde auf die Gebarungseinschau der Abteilung Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung verwiesen. Des Weiteren verwies die VP-Fraktion darauf, dass die Gebühren und Abgaben bereits seit sehr langer Zeit nicht erhöht wurden. Sie fügte hinzu, dass die Gebühren und die Abgabe für Kanal neben Einsparungen bei Projekten und Verwaltung aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde erhöht werden müssen.



Tagesordnung – öffentlicher Teil

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmen der FPÖ dagegen)



11. Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Bericht des Bürgermeisters:

Die letzte Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe wurde im Jahr 2020 im Gemeinderat beschlossen.

Da die Kosten für die Fahrbahn, den Gehsteig, die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung der Fahrbahn in den letzten Jahren stark gestiegen sind, soll auch der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von 470,00 € auf 600,00 € erhöht werden.

Die Aufschließungsabgabe beträgt für ein Grundstück mit einer Baulandfläche von 1.000 m ² bei einem EHS von 470 €	18.578,38 €
bei einem EHS von 550 €	21.740,66 €
bei einem EHS von 600 €	23.717,08 €

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde mehrheitlich empfohlen den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe auf 600,00 € anzuheben.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Einheitssatz nicht auf 600,00 €, sondern auf 550,00 € anzuheben.

Die neue und alte Verordnung – Festsetzung Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe sowie die Berechnung der Herstellkosten gemäß § 2 der Verordnung von der Firma Leyrer + Graf liegen nun vor und sind als Beilage B11.1 und B11.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung beschließen:

Betrifft: Änderung einer Verordnung – Festsetzung Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6, NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung mit € 550,00 festgelegt.

§ 2 Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

§ 3 Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1, der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F., am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2020 erlassene Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.



In der darauffolgenden Diskussion war FPÖ-Gemeinderat Christian Puhr der Ansicht, dass es sinnvoller wäre, den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe geringer anzuheben, da bei manchen Baugründen kein Gehsteig verläuft. Der Bürgermeister verwies auf die hohen Kosten für den Straßenbau laut Berechnung der Firma Leyrer + Graf und auf den § 2 der Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmen der FPÖ dagegen)



12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren fand am 16.03.2018 statt. Aufgrund der seitdem vergangenen Zeit und in Anlehnung an die damalige Erhöhung hat der zuständige Ausschuss unter dem Vorsitz von Christian Kowar in seiner Sitzung vom 13.08.2022 einen Vorschlag zur Erhöhung der Gebühren eingebracht.

Auf Vorschlag des GR-Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft sollen die Gebühren der Friedhöfe in der Marktgemeinde Großdietmanns wie folgt erhöht werden:

Die Grabstellengebühren

- | | | |
|--|--|------------|
| a) Erdgrabstellen | | |
| 1) für 2 Leichen und Urnen von derzeit 130,00 € auf | | 150,00 € |
| 2) für 4 Leichen und Urnen von derzeit 260,00 € auf | | 300,00 € |
| 3) für 8 Urnen von derzeit 260,00 € auf | | 300,00 € |
| a) sonstige Grabstellen: | | |
| 1) Gruft bis zu 4 Leichen und Urnen von derzeit 510,00 € auf | | 600,00 € |
| 2) Urnenstele für bis zu 4 Urnen von derzeit 400,00 € auf | | 450,00 € |
| 3) Urnenstele für bis zu 8 Urnen von derzeit 800,00 € auf | | 1.000,00 € |

Die Beerdigungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab von derzeit 350,00 € auf | 350,00 € |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen von derzeit 150,00 € auf | 180,00 € |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen von derzeit 150,00 € auf | 180,00 € |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft von derzeit 400,00 € auf | 500,00 € |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen von derzeit 350,00 € auf | 400,00 € |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele von derzeit 150,00 € auf | 180,00 € |

Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 statt bisher um 150,00 € um 200,00 €

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle:

Die Gebühr für die Benützung der Kühlkammer von 25,00 € pro angefangenen Tag auf 46,00 €

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle von 30,00 € pro angefangenen Tag auf 36,00 €

Die neue Friedhofsgebührenordnung soll mit 01.01.2026 in Kraft treten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde die Aufhebung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2018 und der Beschluss der neuen Friedhofsgebührenordnung mehrheitlich befürwortet.

Die neue Friedhofsgebührenordnung und die alte Friedhofsgebührenordnung liegen nun vor und sind als Beilagen B12.1 und B12.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschließen:

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Großdietmanns**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf sonstige Grabstellen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Erdgrabstellen: | |
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 150,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 300,00 |
| 3. für 8 Urnen | € 300,00 |
| b) sonstige Grabstellen: | |
| 1. Gruft bis zu 4 Leichen und Urnen | € 600,00 |
| 2. Urnenstele für bis zu 4 Urnen | € 450,00 |
| 3. Urnenstele für bis zu 8 Urnen | € 1.000,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 350,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 180,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 180,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 500,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 400,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 180,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00.
- (4) Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Dabei erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 an Samstagen um 50%, an Sonn- und Feiertagen um 100%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 46,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 36,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2018 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



FPÖ-Gemeinderat Christian Puhr war der Meinung auch die Friedhofsgebühren geringer anzuheben.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmen der FPÖ dagegen)



13. Änderung der Hundeabgabe-Verordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Die letzte Anpassung der Hundeabgabe wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2010 beschlossen.

Aufgrund der seitdem vergangenen Zeit und der immer wieder auftretenden Schwierigkeiten mit sogenannten Listenhunden wird folgender Vorschlag für die Gebühren eingebracht:

- für Nutzhunde (gesetzlich festgelegt):
 - von jährlich 6,54 € pro Hund auf jährlich 6,54 € pro Hund (bleibt unverändert)
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der § 2 und § 3 NÖ Hundehaltesgesetz 2023, LGBl. 7001-0
 - von jährlich 70,00 € auf 150,00 € für den ersten Hund und
 - jährlich 250,00 € für jeden weiteren „Listenhund“
- für alle übrigen Hunde
 - von jährlich 15,00 € auf 25,00 €

Die neue Hundeabgabe-Verordnung soll mit 01.01.2026 in Kraft treten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde die Aufhebung der bisherigen Hundeabgabe-Verordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2010 und der Beschluss der neuen Hundeabgabe-Verordnung mehrheitlich befürwortet.

Die neue Hundeabgabe-Verordnung und die Hundeabgabe-Verordnung, beschlossen in der Sitzung am 07.09.2010 liegen nun vor und sind als Beilagen B13.1 und B13.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundehaltesgesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz
 - jährlich € 150,00 für den ersten Hund
 - jährlich € 250,00 für jeden weiteren Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 25,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.



Tagesordnung – öffentlicher Teil

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2010 erlassene Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe außer Kraft.

FPÖ-Gemeinderat Christian Puhr war der Meinung auch die Hundeabgaben geringer anzuheben.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmen der FPÖ dagegen)



14. Änderung der Nutzungsbedingungen Klimaticket

Bericht des Bürgermeisters:

In der Vergangenheit gab es immer wieder Unstimmigkeiten mit den Bürgern in Bezug auf Reservierung, Weitergabe und Nutzung der Klima-Schnuppertickets.

Auf Vorschlag der zuständigen Gemeindebediensteten sollen daher die Nutzungsbedingungen Klimaticket wie folgt angepasst werden:

Die Textpassage:

„... Kartenreservierung – Abholung – Rückgabe

Die Fahrkarten können am Gemeindeamt telefonisch unter 02852/8262 reserviert werden. Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt („first come, first serve“ Prinzip). ...“

soll um folgenden Satz ergänzt werden:

„... Die Reservierungen können maximal 2 Monate im Voraus getätigt werden. ...“

Die Textpassage:

„... Die Rückgabe hat am Ende der Nutzung unmittelbar nach der Fahrt (durch Einwurf in den Briefkasten der Marktgemeinde Großdietmanns) bzw. am Folgetag spätestens um 07:15 zu erfolgen. ...“

soll geändert werden in:

„... Die Rückgabe hat am Ende der Nutzung unmittelbar nach der Fahrt (durch Einwurf in den Briefkasten der Marktgemeinde Großdietmanns) bzw. am Folgetag spätestens um 07:00 Uhr zu erfolgen ...“

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde die Aufhebung der bisherigen Nutzungsbedingungen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 und der Beschluss der neuen Nutzungsbedingungen Klimaticket einstimmig befürwortet.

Das neue Dokument der geänderten Nutzungsbedingungen und die alten Nutzungsbedingungen Klimaticket liegen nun vor und sind als Beilage B14.1 und B14.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Nutzungsbedingungen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2025 und die vorliegenden neuen Nutzungsbedingungen Klimaticket beschließen.



Tagesordnung – öffentlicher Teil

In der darauffolgenden Diskussion schlug FPÖ-Gemeinderat Puhr Christian vor, auch die Anzahl der Entlehnungen pro Person und Jahr und nicht nur pro Haushalt festzulegen. Es wurde in der Sitzung vereinbart, dass Bürgermeister Erhart Weißenböck die von Christian Puhr vorgeschlagenen Änderungen mit den für die Entlehnung zuständigen Mitarbeitern im Gemeindeamt bespricht. Eine spätere nochmalige Änderung wurde angedacht.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



15. Ankauf und Einrichtung des Moduls „Duale Zustellung“ der Fa. Gemdat

Bericht des Bürgermeisters:

Da immer mehr Personen die ID Austria nutzen oder eine Zustellung ihrer Dokumente per E-Mail wünschen und der Arbeitsaufwand für das Drucken und Kuvertieren der Vorschreibungen enorm ist, soll die Duale Zustellung für Dokumente von K5-Finanz (Vorschreibungen) zukünftig auch von der Gemeinde angeboten werden.

Die Kosten bei der Fa. Gemdat betragen:

für die Konfiguration der Dualen Zustellung (5 Versandprofile sind im Preis inkludiert) bei Bestellung bis Ende des Jahres	310,00 € Netto
pro zusätzlichen Versandprofil 160,00 € (Eventualposition)	
Laufende Basisgebühr für Gemeinde pro Einwohner	
- mit Hauptwohnsitz und Monat 0,0142 €/Monat	
- bei 2163 Einwohner pro Jahr (hinterlegte Einwohner der Gemdat für das Jahr 2025)	368,58 € Netto
Einrichtung und Schulung (wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet)	155,00 € Netto/h
Druck-Service	Preise lt. angehängter Preisliste 2025
Elektronische Zustellung	Preise lt. angehängter Preisliste 2025

Die einmalige Amtssignatur – Setupgebühr (wenn an die Duale Zustellung angelieferte Dokument dort amtssigniert werden sollen) ist laut Herrn Bastürk von der Gemdat nicht notwendig, da die Dokumente im K5 Finanz bereits amtssigniert werden können und die Amtssignatur bei Ablage im ELAK angedruckt wird.

Auch die Abholung des Unternehmensserviceportals sowie die Rückscheinbehandlung sollen vorerst nicht angeschafft werden, da das Unternehmensserviceportal derzeit in der Gemeinde nicht genutzt wird und nur mit wenigen Rückscheinen zu rechnen ist. Das Tool von ELAK (Rückscheinbehandlung), welches die Rückscheine abholt und automatisch korrekt ablegt, soll daher vorerst nicht angekauft werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde der Ankauf des Basispaketes K5 Duale Zustellung einstimmig befürwortet.

Das Angebot der Fa. Gemdat samt Preisliste (Duale Zustellung) liegt nun vor und sind als Beilage B15.1 und B15.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Duale Zustellung (Einmalige Einrichtungsgebühr, Laufende Basisgebühr, Druck-Services und Elektronische Zustellung samt Einrichtung und Schulung) bei der Fa. Gemdat ankaufen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



16. Ankauf eines Containers für Errichtung eines Bankomaten

Bericht des Bürgermeisters:

Mit E-Mail vom 26.02.2025 informierte der Österreichische Gemeindebund die Gemeinde darüber, dass ein Antrag auf Aufstellung eines Geldausgabegeräts (GA) der OeNB bis einschließlich 02. Mai 2025 gestellt werden kann.

Außerdem wurde mitgeteilt, dass die OeNB das Geldausgabegerät kostenfrei zur Verfügung stellt. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eingehalten werden (geeigneter Standort, kostenlose Stromzurverfügungstellung, Einbaumöglichkeit/Kostenübernahme bauliche Öffnung sowie ein kostenloser Internetanschluss bzw. Datenleitung). Die Bereitstellung des GA durch die OeNB endet automatisch 5 Jahre nach Inbetriebnahme, ohne weiteres Zutun der Gemeinde oder der OeNB. Eine Verlängerung des Betriebs des GA ist nach 5 Jahren bei Zustimmung der OeNB und der Gemeinde möglich; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, die genannten Bedingungen/Leistungen weiterhin kostenfrei zu erfüllen.

Die Gemeinde hat daraufhin einen Antrag gestellt und am 11.07.2025 die Rückmeldung erhalten, dass ein Bankomat von der OeNB zur Verfügung gestellt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen (geeigneter Standort, Herstellung notwendiger Infrastruktur, Aufstellung des Geldausgabegeräts in gegen Frost geschützten Räumlichkeiten) erfüllt werden.

Der Bankomat soll daher in einem geeigneten Container der Firma Containex zum Preis von 4.500,00 € (exkl. Ust.), 5.400,00 € (inkl. USt.) vor dem Mehrzweckplatz in der KG Dietmanns errichtet werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde der Ankauf des Containers bei der Fa. Containex zum Preis von 5.400,00 € (inkl. Ust.) sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Aufstellung eines Geldausgabegeräts durch die OeNB mehrheitlich befürwortet.

Das Angebot der Fa. Containex, die Bedingungen zur Aufstellung eines Geldausgabegerätes durch die OeNB und das Informationsschreiben über die Möglichkeit der Beantragung eines durch die OeNB betriebenen Geldausgabegeräts liegen nun vor und sind als Beilage B16.1 bis B16.3 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Containers bei der Fa. Containex zum Preis von 5.400,00 € (inkl. Ust.), die Aufstellung des Containers vor dem Mehrzweckplatz in Dietmanns sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Aufstellung eines Geldausgabegeräts durch die OeNB einstimmig beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 2 Stimmen der SPÖ dafür und 4 Stimmenthaltungen der FPÖ)



17. Übereinkommen zur Kostentragung für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Lichtzeichenanlagen im Bahnkilometer 2,429 (Flurgasse) und im Bahnkilometer 5,305 (Eichberg)

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Bescheid vom 01. Juni 2023 an die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft mbH (NÖVOG) wurde die Sicherung durch Lichtzeichen

- der Eisenbahnkreuzung in km 2,429 der NÖVOG-Strecke Gmünd – Groß Gerungs mit einer Gemeindestraße und
- der Eisenbahnkreuzung in km 5,305 der NÖVOG-Strecke Gmünd – Groß Gerungs mit einer Gemeindestraße

von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung vorgeschrieben.

Für die Festlegung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebnahme der beiden Lichtzeichenanlagen (Bahnkilometer 2,429 und 5,305) soll nun ein Übereinkommen mit der NÖVOG abgeschlossen werden.

Laut Übereinkommen soll die Gemeinde und die NÖVOG je 50 % der gesamten Errichtungskosten sowie der gesamten Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten gemäß § 48 Eisenbahngesetz tragen.

Laut Kostenschätzung der NÖVOG betragen

- | | |
|---|--------------|
| - die gesamten Errichtungskosten der Lichtzeichenanlage km 2,429 | 176.700,00 € |
| und | |
| - die gesamten Errichtungskosten der Lichtzeichenanlage in km 5,305 | 191.700,00 € |

Der 50 %-Anteil der Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten wurde 2024 gemäß Übereinkommen für eine Lichtzeichenanlage mit 3.773,82 € festgelegt. Dieser Betrag ist gem. Punkt 4.5 des vorliegenden Übereinkommens wertgesichert und wird jährlich angepasst. Für das Jahr der Inbetriebnahme werden die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten aliquot entsprechend der verbleibenden Monate dieses Jahres verrechnet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 einstimmig den Abschluss des vorliegenden Übereinkommens zur Errichtung von Lichtzeichenanlagen bei Bahnkilometer 2,429 und 5,305 der Waldviertelbahn Süd befürwortet.

Das Übereinkommen zur Errichtung von Lichtzeichenanlagen bei Bahnkilometer 2,429 und 5,305 der Waldviertelbahn Süd, die Beilagen 1 bis 4 und der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 01. Juni 2023 liegen nun vor und sind als Beilage B17.1 bis B17.6 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Übereinkommens zur Errichtung von Lichtzeichenanlagen bei Bahnkilometer 2,429 und 5,305 der Waldviertelbahn Süd mit der NÖVOG beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



18. Mietverträge für zwei Stellplätze des nicht öffentlichen Parkplatzes in Ehrendorf

Bericht des Bürgermeisters:

Der neue Mieter, Herr Blauensteiner Michael, der Wohnung in der Gmünder Straße 60/3/4, möchte den Stellplatz Nr. 7 des nicht öffentlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 243/1, KG Ehrendorf anmieten. Mit Herrn Blauensteiner wurde vereinbart, dass er den Stellplatz Nr. 7 bereits ab August 2025 nutzen kann. Es soll daher ein entsprechender Mietvertrag rückwirkend mit 01.08.2025 für den Stellplatz 7 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Auch die neue Mieterin, Frau Klement Hanna, der Wohnung in der Gmünder Straße 60/1/4 möchte einen Stellplatz des nicht öffentlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 243/1, KG Ehrendorf anmieten. Mit Frau Klement Hanna wurde vereinbart, dass sie den Stellplatz bereits ab Oktober 2025 nutzen kann. Es soll daher ein Mietvertrag rückwirkend mit 01.10.2025 für den Stellplatz Nr. 14 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde der Abschluss des Mietvertrages mit Herrn Blauensteiner und der Abschluss des Mietvertrages mit Frau Klement einstimmig empfohlen.

Der Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Großdietmanns und Herrn Blauensteiner Michael und der Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Großdietmanns und Frau Klement Hanna liegen nun vor und sind als Beilage B18.1 und B18.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag bezüglich Vermietung des Stellplatzes Nr. 7 des nicht öffentlichen Parkplatzes in Ehrendorf an Herrn Blauensteiner Michael rückwirkend mit 01.08.2025 und den vorliegenden Mietvertrag bezüglich Vermietung des Stellplatzes Nr. 14 des nicht öffentlichen Parkplatzes in Ehrendorf an Frau Klement Hanna rückwirkend mit 01.10.2025 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



19. Mietvertrag – Wohnung der Liegenschaft Lainsitzstraße 8, 3950 Dietmanns

Bericht des Bürgermeisters:

Die Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH wurde mit der Vermietung der Wohnung in der Liegenschaft Lainsitzstraße 8 beauftragt. Mittlerweile wurde durch die Firma Wild ein Mieter gefunden.

Mit Herrn Benjamin Okonek und Frau Eva Maria Schellander wurde mündlich vereinbart, dass sie die Wohnung bereits mit 01.09.2025 mieten können.

Die Wohnung soll zu einem Nettopreis von 900,00 € plus 10 % Umsatzsteuer sowie Betriebskosten vermietet werden. Die Betriebskostenpauschale wurde von der Firma Wild vorab auf 160,00 € (netto) festgelegt. Die hinterzulegende Kautions soll 5.000,00 € betragen.

Es soll daher der vorliegende Mietvertrag abgeschlossen werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde einstimmig der Abschluss des Mietvertrages, abgeschlossen zwischen Herrn Benjamin Okonek und Frau Eva Maria Schellander als Mieter und der Marktgemeinde Großdietmanns als Vermieterin befürwortet.

Der Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Großdietmanns als Vermieterin und Herrn Benjamin Okonek sowie Frau Eva Maria Schellander als Mieter, liegt nun vor und sind als Beilage B19 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag zur Wohnung der Liegenschaft Lainsitzstraße 8, zwischen Herrn Benjamin Okonek und Frau Eva Maria Schellander als Mieter und der Marktgemeinde Großdietmanns als Vermieterin beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



**20. Verkauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 898/1, KG Wielands und
Auflassung dieser Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der MG
Großdietmanns sowie Entwidmung als Gemeindestraße – Teilungsplan GZ
10627, KG Wielands**

Bericht des Bürgermeisters:

Da die Zufahrt bei der Liegenschaft Wielands 3 ausschließlich von den Eigentümern dieser Liegenschaft genutzt wird und diese Zufahrt nicht für die Erschließung anderer Liegenschaften oder Grundstücke erforderlich ist, soll das Trennstück 12 des Grundstücks Nr. 898/1 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Großdietmanns) zum Preis von 2,00 €/m² an Herrn Reinhard Gruber und Frau Sonja Gruber übertragen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde festgestellt, dass auch ein Stück des öffentlichen Gutes, nämlich eine Wiese, von Frau und Herrn Neunteufel genutzt wird. Daher soll auch diese Fläche, das Trennstück 11 des Grundstücks Nr. 898/1, zum Preis von 2,00 €/m² an Herrn Johann Neunteufel und Frau Paula Neunteufel übertragen werden.

Für die grundbücherliche Durchführung ist neben der Vereinbarung des Grundstückspreises für die an die privaten Eigentümer übertragenen Flächen auch erforderlich, die Trennstücke, die aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns ausgeschieden werden, als öffentliche Verkehrsflächen zu entwidmen.

Die Kundmachung bezüglich der Auflassung der Trennstücke 11 und 12 aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie die Entwidmung als Gemeindestraße, Teilungsplan GZ 10627-1, liegen nun vor und sind als Beilage B20.1 und B20.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Übertragung der Trennstücke 11 und 12 des Grundstücks Nr. 898/1, KG Wielands zum Preis von 2,00 €/m² an die privaten Eigentümer sowie die vorliegende Kundmachung über die Auflassung von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Entwidmung als Gemeindestraße zu Teilungsplan GZ 10627-1 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



21. Auflassung und Übernahme von Grundstücken – Zusammenlegungsverfahren Dietmanns

Bericht des Bürgermeisters:

Beim Zusammenlegungsverfahren Dietmanns werden derzeit die neuen Wege errichtet. Nach dem Wegebau soll der Wasserbau mit den Rückhaltebecken folgen. Da nun bereits einige Wege und Gräben nicht mehr in der Natur bestehen, soll der Gemeinderat die Auflassung der entbehrlich gewordenen Wege beschließen. Des Weiteren ist vom Gemeinderat zu entscheiden, welche Wege, Gräben, Grabenaufweitungen und Rückhaltebecken nach Fertigstellung ins Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut der Gemeinde) samt Erhaltung übernommen werden.

Folgende entbehrlich gewordenen Wege sollen aufgelassen werden:

Grundstücke Nr. 2989/2, 3895, 3990/3, 3991, 3992/1, 3992/3, 3993/1, 3993/2, 3994/1, 3995/4, 3996, alle KG Dietmanns

Folgende Wege sollen in das Eigentum der Marktgemeinde Großdietmanns, Öffentliches Gut samt Erhaltung übernommen werden:

Grundstücke Nr. 4036, 4038, 4039, 4048, 4060, 4061, 4081, 4085, 4086, 4096, 4100, 4102, 4122, 4124, 4137, 4151, 4153, 4166, 4168, 4179, 4199, 4210, 4227, 4249, 4256, 4258, alle KG Dietmanns

Folgende Gräben, Grabenaufweitungen und Rückhaltebecken: sollen in das Eigentum der Marktgemeinde Großdietmanns, Öffentliches Gut samt Erhaltung übernommen werden:

Grundstücke Nr. 4065, 4082, 4084, 4087, 4088, 4094, 4101, 4103, 4104, 4120, 4123, 4125, 4129, 4135, 4136, 4142, 4145, 4148, 4150, 4161, 4163, 4180, 4187, 4228, 4233, 4235, 4255, alle KG Dietmanns

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde einstimmig empfohlen, die vorliegende Kundmachung zu beschließen.

Die Kundmachung bezüglich der Auflassung und Übernahme von Grundstücken betreffend Zusammenlegungsverfahren Dietmanns, der Lageplan "Dietmanns-Z., Übersichtskarte Wegebau", der Lageplan „Dietmanns-Z., Übersichtskarte Wasserbau“ und der Plan zur Wegauflassung „Verfahren Dietmanns-Z-Wegauflassung“ liegen nun vor und sind als Beilage B21.1 bis B21.4 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Kundmachung beschließen:

- Die im Lageplan "Dietmanns-Z., Übersichtskarte Wegebau" dargestellte Weganlage in der KG Dietmanns, Grundstücke Nr. 4036, 4038, 4039, 4048, 4060, 4061, 4081, 4085, 4086, 4096, 4100, 4102, 4122, 4124, 4137, 4151, 4153, 4166, 4168, 4179, 4199, 4210, 4227, 4249, 4256, 4258 wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeinestraße gewidmet (Öffentliche Straße, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



- Weiters werden die im Lageplan „Dietmanns-Z., Übersichtskarte Wasserbau“ dargestellten Gräben, Grabenaufweitungen und Rückhaltebecken in der KG Dietmanns, Grundstücke Nr. 4065, 4082, 4084, 4087, 4088, 4094, 4101, 4103, 4104, 4120, 4123, 4125, 4129, 4135, 4136, 4142, 4145, 4148, 4150, 4161, 4163, 4180, 4187, 4228, 4233, 4235, 4255 ab den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung in das öffentliche Gut übernommen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Die neuen Weg-, Gräben-, Grabenaufweitungs- und Rückhaltebeckengrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinden Dietmanns übernommen.
- Die im Plan zur Wegauflassung „Verfahren Dietmanns-Z-Wegauflassung“ dargestellten Wege, KG Dietmanns, Grundstücke Nr. 2989/2, 3895, 3990/3, 3991, 3992/1, 3992/3, 3993/1, 3993/2, 3994/1, 3995/4, 3996 werden aufgelassen und dem öffentlichen Gut entwidmet. Der Plan zur Wegauflassung ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



22. Übernahme bzw. Auflassung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Widmung bzw. Entwidmung als Gemeindestraße, Teilungsplan GZ 10674, KG Dietmanns

Bericht des Bürgermeisters:

Beim Starkregenereignis 2024 wurde der Weg am Grundstück Nr. 3993/3, KG Dietmanns, provisorisch aufgedeckt, damit das Wasser aufgrund der Wegneigung nicht über die Liegenschaften Dechant-Hauer-Straße 32 bis 38, KG Dietmanns, sondern über den Weg und die Dechant-Hauer-Straße direkt in den Hörmannser Bach abfließen konnte.

Um auch künftig das Wasser direkt über den Weg und die Dechant-Hauer-Straße in den Hörmannser Bach ableiten zu können, soll der Weg tiefer gelegt werden.

Da der Kataster nicht mit der tatsächlichen Lage des Weges übereinstimmt, wurde eine Vermessung beauftragt, in der unter anderem die Grenze des öffentlichen Gutes an den Naturstand angepasst wurde. Zwischen den Grundeigentümern dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Großdietmanns und Herrn Tüchler Johann sowie Herrn und Frau Müller wurde vereinbart, dass die Trennstücke gemäß Teilungsplan, GZ 10674 kostenlos gegeneinander getauscht werden.

Damit der Teilungsplan GZ 10674 grundbücherlich durchgeführt werden kann, sind die Trennstücke, welche in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns übernommen bzw. aufgelassen werden sollen, als Gemeindestraße zu widmen bzw. zu entwidmen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde einstimmig empfohlen, die vorliegende Kundmachung über die Auflassung der Trennstücke Nr. 11 und 12 aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie die Entwidmung als Gemeindestraße, Teilungsplan GZ 10674, zu beschließen.

Die Kundmachung bezüglich Übernahme bzw. Auflassung der Trennstücke in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie die Widmung bzw. Entwidmung als Gemeindestraße, GZ 10674 sowie der Teilungsplan GT 10674 liegen nun vor und sind als Beilage B22.1 und B22.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den kostenlosen Tausch der Trennstücke sowie die vorliegende Kundmachung über die Übernahme bzw. Auflassung von Trennstücken in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der MG Großdietmanns sowie Widmung bzw. Entwidmung als Gemeindestraße zu Teilungsplan GZ 10674 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



23. Beschluss Annahmeerklärung – Zusicherung Fördermittel – Siedlungserweiterung Spanbichl WVA BA09 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Schreiben vom 13.08.2025

Bericht des Bürgermeisters:

Für das Projekt WVA Großdietmanns BA 09 – Siedlungserweiterung Spanbichl wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds und bei der KPC um Fördermittel angesucht.

Die Annahme der Förderungsverträge betreffend dem Projekt ABA Großdietmanns, BA 16 Siedlungserweiterung Spanbichl des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Land) und der KPC (Bund) wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2025 beschlossen. Die Annahme des Fördervertrages der KPC (Bund) betreffend dem Projekt WVA Großdietmanns BA 09 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2025 angenommen.

Damit nun auch die Zusicherung von Förderungsmitteln mit den Bedingungen zum Projekt WVA Großdietmanns BA 09 – Siedlungserweiterung Spanbichl aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Land) Rechtsgültigkeit erlangt, muss die Gemeinde der Annahmeerklärung zustimmen.

Die vorläufige Gesamtförderung wird im Ausmaß von 60.928,00 € bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt und zugesichert. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 05. Juli 2025, WWF-30151009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Großdietmanns, Siedlungserweiterung Spanbichl, Bauabschnitt 09 einstimmig befürwortet.

Die Zusicherung sowie die Bedingungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Annahmeerklärung liegen nun vor und bilden als Beilagen B23.1 und B23.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 03. Juli 2025, WWF-30151009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Großdietmanns, Siedlungserweiterung Spanbichl, Bauabschnitt 09 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



24. Vergabe Abbrucharbeiten Hörmannser Straße 42

Bericht des Bürgermeisters:

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2025 wurde der Kaufvertrag für die Liegenschaft Hörmannser Straße 42 beschlossen und ein Grundsatzbeschluss zum Abbruch der darauf befindlichen Gebäude gefasst, um die Engstelle an der Landesstraße L8228 zu beseitigen.

Für den fachgerechten Abbruch des Objekts einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung des Abbruchmaterials wurden Angebote eingeholt.

Folgende Angebote liegen vor:

Firma	Leistung		Preis exkl. MwSt.
Fa. Stark GmbH	Abbruch: Gebäude bis UK Bodenplatte, Fundierungen bis max. -0,50 m GOK, inkl. Verladung, Abtransport und Entsorgung des Abbruchmaterials, Geländeanpassung mit umliegenden Material	1 PA	34.450,00 €
Fa. Stangl Recycling GmbH	Kompletter Abbruch des Objektes Schad- und Störstofferkundung Abbrucharbeiten inkl. Entrümpelung, laden und entsorgen	1 PA	23.750,00 €
Fa. Krecek Recycling GmbH	Abbruch und Entsorgung inkl. Entsorgung Inventar und Gerümpel, Entfernung Fundament, Herstellung Ebene Fläche	1 PA	19.449,00 €
Fa. Franz Göstl Ges.m.b.H.	Abbruch altes Wohnhaus samt Garage inkl. Dachziegel und Dachstuhl abtragen und entsorgen, inkl. Holzentsorgung, inkl. Fester und Türen abtragen und entsorgen, inkl. Inventar und Gerümpel Entsorgung in den Gebäuden und auf der der Liegenschaft, Trennung der Materialien laut Recyclingverordnung, sortiertes Bauschuttmaterial laden, abtransportieren und entsorgen (inkl. Baurestmassennachweis), inkl. Entfernung Fundamente und Herstellung ebener Fläche	1 PA	15.990,00 €

Beim Land Niederösterreich wurde um Förderung angesucht. Das Land Niederösterreich fördert die Marktgemeinde Großdietmanns in Höhe eines Drittels der Kosten für den Abbruch sowie den Verkehrswert des Gebäudes, insgesamt 22.090,00 €, das entspricht 7.363,00 €.

Nach Rücksprache mit Herrn Blauensteiner, Straßenmeister der Straßenmeisterei Weitra, sollen die Abbrucharbeiten im Frühjahr 2026 nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei Weitra erfolgen, damit der Straßenbau nach den Abbrucharbeiten planmäßig erfolgen kann.

Die Abbrucharbeiten sollen daher an die Fa. Franz Göstl Ges.m.b.H. zum Preis von 15.990,00 € vergeben werden, unter der Bedingung, dass die Fa. Franz Göstl die Zeitspanne der Abbrucharbeiten, welche im Frühjahr 2026 erfolgen soll, mit der Straßenmeisterei Weitra abstimmt.



In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde die Vergabe der Abbrucharbeiten an die Fa. Franz Göstl Ges.m.b.H. zum Preis von 15.990,00 € exkl. Ust. einstimmig empfohlen.

Die Angebote der Fa. Stark GmbH, der Fa. Stangl Recycling GmbH, der Fa. Krecek Recycling GmbH und der Fa. Franz Göstl Ges.m.b.H. liegen noch vor und sind als Beilagen B24.1 bis B24.4 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der fachgerechten Abbruch- und Entsorgungsarbeiten an die Fa. Franz Göstl Ges.m.b.H. zum Preis von 15.990,00 € unter der Bedingung, dass die Fa. Franz Göstl die Zeitspanne der Abbrucharbeiten, die im Frühjahr 2026 erfolgen soll, mit der Straßenmeisterei Weitramarkt abstimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



25. Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich in der Nähe der Friedenshalle in Hörmanns

Bericht des Bürgermeisters:

Da die Sanierung des Löschteiches aufgrund der festgestellten Mängel dringend notwendig ist, wurden zwei Angebot eingeholt.

Die Kosten betragen:

Firma	Kosten
Leyrer + Graf	11.905,52 €
Talkner	12.952,32 €

Die Angebote der Firma Leyrer + Graf und der Firma Talkner liegen nun vor und sind als Beilage B25.1 und B25.2 wesentliche Bestandteile dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Sanierungsarbeiten am Löschteich bei der Friedenshalle in Hörmanns an die Firma Leyrer + Graf beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



26. Förderantrag Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“

Bericht des Bürgermeisters:

Am 09. September 2025 langte das folgende Förderansuchen der Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“ bei der Gemeinde ein:

Förderansuchen:

„... An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Großdietmanns
Kirchenplatz 1
3950 Dietmanns

Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

hiermit suchen wir um anteilige Förderung der Aufwendungen betreffend Durchführung des diesjährigen Dietmannser Adventmarktes an.

Im Falle einer positiven Erledigung ersuchen wir um Überweisung der Förderung auf unser Bankkonto bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel lt. auf Dorferneuerung Dietmanns „Wir für Dietmanns“.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kitzler ...“

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinden und der damit verbundenen notwendigen Einsparungen wurde Frau Sandra Kitzler bereits im Vorfeld (am 01.05.2025) informiert, dass künftig keine Förderung mehr für den Dietmannser Advent ausbezahlt wird.

Darüber hinaus wurden bisher nie Fördermittel für andere Veranstalter von Adventmärkten in unserem Gemeindegebiet gewährt, weshalb aus Gleichheitsgründen daher ebenfalls die Einstellung der Förderung erforderlich ist. Zudem wird der Dietmannser Advent von der Gemeinde jährlich durch

- unentgeltliche Bereitstellung von zwei Stromaggregaten,
- unentgeltliche Bereitstellung der Veranstaltungshütten der Gemeinde,
- die Übernahme der Stromkosten und der Dieselmkosten für die Aggregate
- unentgeltliche Unterstützung beim Auf- und Abbau der Infrastruktur durch die Bauhofmitarbeiter

unterstützt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde einstimmig empfohlen, dem Förderantrag der Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“ nicht stattzugeben.

Das Ansuchen um Förderung der Gemeinschaft der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“ liegt nun vor und ist als Beilage B26 ein wesentlicher Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Förderantrag der Dietmannser Vereine „Dietmannser Advent 2025“ nicht stattgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 4 Stimmen der FPÖ dagegen, 2 Stimmen der SPÖ dagegen)



27. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitgliedschaft 2026 „Verein Sozial Aktiv“

Bericht des Bürgermeisters:

Der Verein Sozial Aktiv hat mit folgenden Schreiben um finanzielle Unterstützung für Ihre Arbeit angesucht:

„... **Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitgliedschaft 2026** Sehr geehrter Herr
Bürgermeister Weissenböck!

Seit über 36 Jahren arbeitet Sozial Aktiv mit arbeitsmarktfernen, armutsgefährdeten meist langzeitarbeitslosen Menschen. Es handelt sich dabei oft um Menschen mit gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen, Personen mit sozialer Fehlanpassung, Wohnungslosigkeit, Vorstrafen/Haft, Schulden, psychischen Erkrankungen, Suchterkrankung usw. Über die Jahre haben wir schon über 1000 Menschen aus dem gesamten Gmünder Bezirk auf einen (Wieder-) Einstieg in das Erwerbsleben vorbereitet, mit dem Ziel ein Dauerdienstverhältnis am ersten Arbeitsmarkt zu finden um so wieder ein Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Als gemeinnützige Einrichtung sind wir laufend bemüht nicht nur arbeitsmarktpolitische sondern auch andere gesellschaftspolitische Themen zu bedienen. Unsere Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Tischlerei, Metallwerkstatt, Grünraumarbeiten, Bauen und Sanieren werden vor allem von älteren alleinstehenden Kund:innen und regionale Firmen (kurze Lieferwege) in Anspruch genommen.

Wir schätzen es sehr, dass sie als Gemeinde bereits seit 2024 außerordentliches Mitglied sind und den gemeinnützigen Verein Sozial Aktiv mit dem vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrag (60 Cent pro Einwohner) unterstützen. Dazu entnehmen wir jährlich den Einwohner-Stand vom 1.1. des Vorjahres (Quelle Statistik Austria) und errechnen so einen Mitgliedsbeitrag für eine außerordentliche Mitgliedschaft. Hier der Link dazu: <https://www.statistik.at/atlas/blick/> Somit ergibt sich ein vorgeschlagener Betrag von 1.294,20 €

Bitte diesen oder einen von Ihnen frei gewählten Betrag auf das Konto IBAN: AT28 3241 5004 0602 2529, BIC: RLNWATWWOWS überweisen.

Sollten Sie mehr über Sozial Aktiv und die Tätigkeitsfelder erfahren wollen, sind Sie gerne eingeladen sich vor Ort einen Eindruck zu machen. Bitte kontaktieren Sie dazu Sylva Weber 02852/52678.

Wir bedanken uns recht herzlich und verbleiben mit freundlichen Grüßen ...“

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.10.2025 wurde einstimmig empfohlen, die einjährige außerordentliche Mitgliedschaft für 2026 nicht abzuschließen und damit auch keinen finanziellen Unterstützungsbeitrag (Mitgliedsbeitrag) an Sozial Aktiv auszuführen.

Das Schreiben vom Verein Sozial Aktiv „Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitgliedschaft 2026“ liegt nun vor und ist als Beilage B27 ein wesentlicher Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge für das Jahr 2026 keine außerordentliche Mitgliedschaft beim Verein Sozial Aktiv abschließen. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, dass für das Jahr 2026 keine finanzielle Unterstützung (Mitgliedsbeitrag) gewährt wird.



In der darauffolgenden Diskussion war Gemeinderat Christian Puhr der Meinung, eine Förderung in Höhe von 647,10 € (= 50 %) ausbezahlen. Der Bürgermeister verwies auf die finanzielle Lage der Gemeinde und darauf, dass auch die Gemeinschaft der Dietmannser Vereine keine finanzielle Unterstützung erhält. Eine Beauftragung für anstehende Arbeiten in der Gemeinde wurde angedacht.

Es wurde über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (12 Stimmen der VP dafür, 1 Stimme der SPÖ dafür – Franz Glaser, 4 Stimmenthaltungen der FPÖ, 1 Stimmenthaltung der SPÖ)



28. Zuwendungen für das Jahr 2025

Bericht des Bürgermeisters:

Für diverse Tätigkeiten sollen folgende Personen einer Abgeltung in Form von Einkaufsgutscheinen des Nahversorgers „Unser G'schäft in Dietmanns“ erhalten.

– Strondl Gertrud, Hörmanns, Reinigung der Kapelle	150,00 €
– Hannelore Reinhart, Pflege Grüninsel und Sträucher bei Kapelle	150,00 €
– Zeller Rosa (Wielands), Reinigung Kapelle Wielands u. Pflege Kriegerdenkmal Wielands	200,00 €
– Winter Maria, Pflege Kriegerdenkmal u. Reinigung Kapelle Eichberg	200,00 €
– Laier Maria, UL 4, Pflege Kapelle Unterlembach und Kriegerdenkmal	150,00 €
– Gerhard Breinhölder, Reinigung Kapelle Höhenberg, Pflege Blumeninsel	150,00 €
– Renate Fichtinger, Reinigung Kapelle Ehrendorf	150,00 €
– Kowar Maria, Reinigung Kapelle Reinpolz	150,00 €
– Tauber Marianne (Dietmanns), Friedhof WC aufsperrern	50,00 €
– Fam. Fölk (Dietm.), Pflege rund um Buswartehäuschen Edelholzstr.	50,00 €
– Pollak Josef, Wielands (Lagerung Grünschnitt)	100,00 €
– Dienstl Gerhard, (Dietm.) Hecke schneiden Ehrendorfer Straße	50,00 €
– Dienstl Herbert, (Dietm.) Hecke schneiden Ehrendorfer Straße	50,00 €
– Lair Karin, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Hurmer Denise, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Jindra Christoph, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Simon Gabriele, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Göschl Karin, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Floh Monika, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Gratschmeier Natascha, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Jindra Silke, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Hiess Silvia, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €
– Baier Elisabeth, ehrenamtlicher Helfer Bücherei	50,00 €

Summe **2.100,00 €**

Es sollen die Zuwendungen in Form von Einkaufsgutscheinen des Nahversorgers „Unser G'schäft in Dietmanns“ für die genannten Personen in der Gesamthöhe von 2.100,00 € beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Zuwendungen in Form von Einkaufsgutscheinen des Nahversorgers „Unser G'schäft in Dietmanns“ für die oben angeführten Personen in der Gesamthöhe von 2.100,00 € beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



29. Besetzung Obmann Energiegemeinschaft Großdietmanns

Bericht des Bürgermeisters:

In der zweiten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 wurde die Gründung einer Energiegemeinschaft Großdietmanns beschlossen. In dieser Sitzung war der Energiebeauftragte Gemeinderat Christian Puhr nicht anwesend. Die Gründung einer Energiegemeinschaft bedingt eine Vereinsgründung nach dem Vereinsgesetz. Es wurde davon ausgegangen, dass der Vereinsobmann vom bestellten Energiebeauftragten Christian Puhr übernommen wird. Christian Puhr teilte dem Bürgermeister jedoch in einem Gespräch nach der zweiten GR-Sitzung mit, dass er den Vereinsobmann nicht übernimmt.

Es wird nun ein Obmann aus den Gemeinderäten gesucht. Für alle anderen Vereinsfunktionen gibt es bereits Freiwillige.

Beschluss: Bericht wird zur Kenntnis genommen



Tagesordnung – öffentlicher Teil

Da im öffentlichen Teil keine weiteren Angelegenheiten zur Behandlung stehen beendet der Bürgermeister um 21:02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
Protokollunterzeichner VP

[Handwritten signature]
Protokollunterzeichner FPÖ

[Handwritten signature]
Protokollunterzeichner SPÖ

[Handwritten signature]
Schriftführer

Vor Eröffnung des nicht öffentlichen Teils verlassen die Zuhörer die Sitzungsräumlichkeiten.